

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Thatsächliches. Das Gutachten des Herrn Professor Dr. Pözl in München	1
§ 2. Unrichtigkeiten in der geschichtlichen Einleitung des Pözl'schen Gutachtens	4
§ 3. Die Ständeserhöhung des Grafen Anton, Freiherrn von Alsenburg	9
§ 4. Die Veranlassung des Bentinck'schen Successionsstreites. Die Ehe des Grafen Wilh. Gustav Friedrich Bentinck mit Sara Margaretha Verdes	11
§ 5. Die ersten Versuche der Bentinck'schen Agnaten zur Ausschließung der Descendenz des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck von der Erbfolge in der Herrschaft Kniphausen, und das Commissionsgutachten und der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828	13
§ 6. Die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828. Bemühung des Pözl'schen Gutachtens, dieselbe abzuschwächen	15
§ 7. Widerlegung der Behauptungen auf S. 9 des Pözl'schen Gutachtens. I. Nachweis, daß es dem Gesuche des Grafen Johann Karl Bentinck im Jahre 1828 nicht an gehöriger Formulirung gefehlt hat	16
§ 8. II. Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung der gräflich Bentinck'schen Familie im Jahre 1828 den hohen Adel gar nicht bestritten hat	17
§ 9. III. Nachweis, daß der Graf Johann Karl Bentinck schon im Jahr 1828 die Competenz der Gerichte bestritten hat, daß aber unter seinen Söhnen selbst hierüber abweichende Ansichten bestehen, und welche Rolle der hohen Bundesversammlung hierbei zugebracht ist	19
§ 10. Nothwendigkeit einer genauen Betrachtung des Commissionsberichtes vom 24. Juli 1828, als der Grundlage für die richtige Beurtheilung der spätern Vorgänge an der hohen Bundesversammlung	22
§ 11. Darstellung des Inhalts des Commissionsberichtes vom 24. Juli 1828 und Angabe seines wahren Sinnes	24

	Seite
§ 12. Die Anstellung der Klage des Grafen Wilhelm von Bentinck im ordentlichen Prozesse (1837, April 17) und deren Abweisung durch das Jenaer Urtheil (1842, April 20)	25
§ 13. Die Abtretung der angeblichen Regierungsrechte des Grafen Wilhelm Bentinck an den Grafen Karl Bentinck und die verschiedenen Rollen, in welchen der Letztere auftritt	26
§ 14. Die Unrichtigkeit der Darstellung im Pözl'schen Gutachten, den Versuch einer eigenmächtigen Besitzergreifung von Knipshausen durch den Grafen Karl Bentinck im Jahr 1836 betr.	28
§ 15. Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck, und der Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853, die Publication des ersteren betreffend	30
§ 16. Eingaben der Herren Reclamanten bei der hohen deutschen Bundesversammlung seit August 1847. Der Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849	32
§ 17. Vergebliche Schritte der Herren Reclamanten bei der provisorischen Bundescentralcommission. Die königlich preussische Instruction (pr. 29. April 1850.)	33
§ 18. Neue Schritte der Herren Reclamanten bei der wiederhergestellten deutschen Bundesversammlung. Die Eingabe vom 18. Juni 1851 und der Nachtrag vom 26. Juli 1851. Aufgabe und Ideengang des Pözl'schen Gutachtens	35

Rechtliche Beurtheilung.

I. Nachweis der Unrichtigkeit der Voraussetzungen des Pözl'schen Gutachtens; insbesondere Nachweis des wahren Sinnes des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845.

§ 19. 1) Vorbemerkung. Verhältniß der nachstehenden Erörterung zur Frage nach der Competenz der hohen Bundesversammlung überhaupt	37
§ 20. 2) Der wahre Sinn der Eingabe der Bentinck'schen Agnaten an die hohe Bundesversammlung vom 29. März 1843	38
§ 21. 3) Verhältniß des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu den Anträgen der Bentinck'schen Agnaten v. 29. März 1843 überhaupt	40
§ 22. 4) Inhalt des Commissionsberichtes vom 20. Juli 1843	41
§ 23. 5) Erörterung des Inhalts des Commissionsberichtes vom 20. Juli 1843	43
§ 24. 6) Der Hauptvortrag der Commission vom 4. Juli 1844	46
§ 25. 7) Die Abstimmungen der hohen deutschen Bundesregierungen über den Commissionsbericht vom 4. Juli 1844	48
§ 26. 8) Die Erklärungen und Abstimmungen in der hohen Bundesversammlung im Jahr 1847	51

II. Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 durchaus nicht die Successionsunfähigkeit des Grafen Gustav Adolph Bentinck ausgesprochen hat.

	Seite
§ 27. 1) Vorbemerkung. Der Vortrag des Freiherrn v. Blittersdorff in der Reclamationscommission vom Jahr 1848 . . .	54
§ 28. 2) Die Eingabe der Bentinck'schen Agnaten vom 9. März 1843 enthält die Bitte, den Grafen Gustav Ad. Bentinck für successionsunfähig zu erklären, nicht . . .	55
§ 29. 3) Die h. Bundesversammlung hat den Bentinck'schen Agnaten durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nicht mehr gewährt, als sie gebeten hatten . . .	56
§ 30. 4) Die Handhabung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in dem von den Bentinck'schen Agnaten behaupteten Sinne würde einen neuen Bundesbeschluß, eine authentische Interpretation erfordern, nicht bloß eine Vollzugsverordnung . . .	58

III. Verhältniß des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 zu dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845.

§ 31. 1) Die Vorgänge unter den Reichsministern Hrn. R. v. Mohl und Herrn Detmold . . .	60
§ 32. 2) Incompetenz der provisorischen Centralgewalt zum Erlasse vom 8. November 1849 . . .	63
§ 33. 3) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung gerade dann nicht verpflichtet ist, den Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1848 zu vollziehen, wenn man ihn mit dem Bözl'schen Gutachten als eine Vollzugsverordnung betrachtet . . .	65
§ 34. 4) Nachweis, daß sich die Bundescommission in ihrem Vortrage vom 20. September 1851 bereits gegen die Annahme einer Verpflichtung der hohen Bundesversammlung zur Vollziehung des Erlasses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 ausgesprochen hat, und zwar	
a) in dem Gutachten der Majorität . . .	67
§ 35. b) desgleichen in dem Gutachten der Minorität . . .	69
§ 36. c) Fortsetzung. Beurtheilung des von dem Reichsjustizminister v. Mohl am 3. October 1848 an das Gesamtreichsministerium erstatteten Berichtes, in dem Vortrage der Bundescommission vom 20. September 1851 . . .	71
§ 37. 5) Antrag des Herrn Grafen Karl Bentinck vom 16. Januar 1852 an die hohe Bundesversammlung, die Beschlusfassung auf die Reclamation vom 18. Juni 1851 vorläufig auszusetzen . . .	73

IV. Nachweis, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts allerdings um eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie handelt.

§ 38. 1) Nachweis, daß die neuen Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten im Wesen identisch sind mit der Reclamation des Grafen Johann Karl Bentinck	Seite 74
§ 39. 2) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung selbst die Bentinck'sche Successionsache als eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie erklärt und jederzeit demgemäß behandelt hat	77
§ 40. 3) Nachweis, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Behauptung falsch ist, daß alle Sachen des öffentlichen Rechtes den Gerichten entzogen seien	81

V. Nachweis, daß die Entscheidung des Bentinck'schen Successionsfalles nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechtes keineswegs dem Kaiser mit Ausschluß der Reichsgerichte zugestanden hätte.

§ 41. 1) Nähere Feststellung der Streitfrage	83
§ 42. 2) Nachweis, daß die Wahlcapitulation Art. I. § 8 gar nicht hierher zu ziehen ist	85
§ 43. 3) Nachweis, daß aus der Unbeschränktheit des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes vor dem XVII. Jahrhundert keineswegs gefolgert werden kann, daß der Kaiser in allen Status- und Mißheirathesachen landesherrlicher Familien der allein competente Richter mit Ausschluß der Gerichte gewesen sei	86
§ 44. 4) Die Behauptung im Bözl'schen Gutachten, daß weder das Reichskammergericht, noch der Reichshofrath ein Entscheidungsrecht in Status- und Mißheirathesachen landesherrlicher Familien gehabt habe	88
§ 45. 5) Nachweis, daß die vorgebrachte Behauptung des Bözl'schen Gutachtens unrichtig ist: A. Nachweis, daß das Reichskammergericht allerdings in Status- und Mißheirathesachen landesherrlicher Familien competent war: 1) Die Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens in Bezug auf den vom Reichskammergerichte entschiedenen Osenburgischen Fall	89
§ 46. 2) Widerlegung der Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens in Bezug auf den Osenburgischen Fall. a) Die Zugeständnisse im Bözl'schen Gutachten	91
§ 47. b) Nachweis, daß die Häufigkeit oder Seltenheit der Fälle nicht für oder gegen die Zuständigkeit des Reichskammergerichtes entscheidet	92

	Seite
§ 48. c) Die Zeugnisse der berühmtesten Publicisten aus der Reichszeit für die Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien . . .	94
§ 49. d) Fortdauer der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichtes in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien bis zur Auflösung des deutschen Reiches . . .	98
§ 50. 3) Nachweis, daß das Bözl'sche Gutachten den Pfenburgischen Fall ganz unrichtig aufgefaßt hat . . .	100
§ 51. 4) Nachweis, daß der Kaiser Rudolph II. durch das auf Anbringen der Wetterauischen Grafen erlassene Rescript vom 9. November 1609 in die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung der Hauptfragen des Pfenburgischen Successionsfalles nicht ein- oder vorgegriffen hat . . .	103
§ 52. 5) Nachweis, daß das kammergerichtliche Urtheil von 1670 keineswegs die definitive Entscheidung des Pfenburgischen Falles an Kaiser und Reich verwiesen hat, sondern daß die Zuständigkeit des Reichskammergerichts zur Entscheidung der Hauptsache unbestritten blieb . . .	105
§ 53. 6) Aehnlichkeit des Pfenburgischen Falles mit dem Bentinck'schen Falle . . .	106
§ 54. B. Nachweis, daß der Reichshofrath keineswegs in allen Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien nur ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten gehabt hat.	
1) Die Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens . . .	107
§ 55. 2) Nachweis der Fälle, auf welche die Erstattung von Gutachten des Reichshofraths an den Kaiser gesetzlich beschränkt war . . .	107
§ 56. 3) Nachweis, daß die kaiserlichen Rescripte zur regelmäßigen Form des reichshofrathlichen Rescriptprozeßes gehörten, und kein Selbstentscheidungsrecht des Kaisers in der Hauptsache begründeten . . .	110
§ 57. 4) Nachweis, daß Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien wirklich als Justizsachen am Reichshofrath behandelt worden sind und zu behandeln waren . . .	112
§ 58. 5) Unterschied zwischen den Status- und Mißheirathsachen, welche als kaiserliche Reservatsachen oder als Justizsachen zu betrachten sind . . .	114
§ 59. 6) Anwendung obiger Grundsätze auf den Bentinck'schen Successionsfall . . .	116
§ 60. 7) Fortsetzung. Nachweis, daß in dem Bentinck'schen Falle auf den Grafentitel nichts ankommt. . . .	118
§ 61. 8) Fortsetzung. Nichtzuständigkeit des Albenburgischen Grafentitels. Einflußlosigkeit des Bentinck'schen Grafentitels. . . .	119
§ 62. Fortsetzung. Nachweis, daß und welche Rechtsmittel nach dem Reichsstaatsrechte gegen kaiserliche Rescripte statthaft	

waren, und deren Irrelevanz bezüglich des Bentinck'schen	Seite
Rechtsstreites	121

VI. Die Beschränkung des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes durch die Reichsgesetzgebung und deren Bedeutung und beziehungsweise Bedeutungslosigkeit für den Bentinck'schen Rechtsfall.

§ 63. 1) Die Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes nach der Darstellung im Pözl'schen Gutachten	126
§ 64. 2) Nachweis, daß die Beschränkung des Kaisers, neue Reichsstände zu machen, nicht erst im Jahre 1638, sondern schon im Jahre 1653 eingeführt worden ist	127
§ 65. 3) Nachweis des Unterschiedes zwischen den Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes, welche in die Wahlcapitulationen von 1653 und 1742 aufgenommen wurden, und zugleich Nachweis, daß hieraus nicht auf ein unbeschränktes Selbstentscheidungsrecht des Kaisers in Mißheirathsachen zu schließen ist	129
§ 66. 4) Fortsetzung, insbesondere Nachweis, daß der Lippe-Bisterfeld'sche Fall keine Analogie für den Bentinck'schen Fall darbietet	132

VII. Nachweis, daß die gräfliche Familie Bentinck oder Aldenburg-Bentinck nach dem Reichsstaatsrechte nicht zu jenen Familien gehörte, in welchen die Vorschriften der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 Anwendung finden konnten.

§ 67. A. Von den unstreitig notorischen Mißheirathen überhaupt:	
1) Die Behauptung des Pözl'schen Gutachens, was notorische Mißheirath sei, und die sogenannten Zugeständnisse der früheren Sachwalter des Grafen Gustav Adolph Bentinck.	136
§ 68. 2) Nachweis, daß unter unstreitig notorischer Mißheirath nicht nothwendig die Ehe eines Herrn von hohem Adel und einer Frau des Bürger- oder Bauernstandes zu verstehen ist	139
§ 69. 3) Erörterung des wahren Begriffes von unstreitig notorischer Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation art. XXII. § 4.	140
§ 70. 4) Fortsetzung. Die Ansicht des Herrn Professor Hefster in Berlin	144
§ 71. 5) Fortsetzung. Die verschiedenen Ansichten der übrigen Publizisten, insbesondere Nachweis, daß die Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 nur bei reichsständischen Familien Anwendung finden kann	145
§ 72. A. Von dem Wesen der Reichsständschaft. Nachweis, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg-Bentinck niemals eine reichsständische Familie war.	

	Seite
1) Widerlegung der Behauptung im Bözl'schen Gutachten, daß die Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 die reichsständische Eigenschaft der gräflichen Familie Bentinck oder Aldenburg-Bentinck anerkannt habe, durch den Wortlaut dieses Bundesbeschlusses selbst	151
§ 73. 2) Die Behauptungen im Bözl'schen Gutachten, wer Reichsstand sei?	152
§ 74. 3) Nachweis des Unterschiedes zwischen Ständen des Reichs im engeren und weiteren Sinne	153
§ 75. 4) Nachweis, daß die Standeserhöhung und Erwerbung der Reichsstandschafft an sich das bisherige Familienrecht des neuerhöhten Hauses nicht verändert	156
§ 76. 5) Nachweis, daß Reichsstandschaffsfähigkeit noch nicht die Rechtswirkungen der wirklichen Reichsstandschafft begründet	
a) Nachweis, daß in dem Bözl'schen Gutachten die Erfordernisse der Reichsstandschafft unrichtig angegeben sind	161
§ 77. b) Nachweis, daß das Bözl'sche Gutachten die Fähigkeit zur Reichsstandschafft und die Zuständigkeit derselben verwechselt	164
§ 78. c) Nachweis, daß Mangel der Landeshoheit nicht der Grund ist, warum die Reichsritterschaft nicht zu den Ständen des Reiches im eigentlichen Sinne gerechnet werden konnte	168
§ 79. d) Nachweis, daß die Unterscheidung, welche die Landeshoheit zwischen deutschem und ausländischem Adel begründen kann, nicht bewirkt, daß alle deutschen landesherrlichen Familien für reichsständische zu achten sind, und daß, wenn man eine Familie den reichsständischen Personalisten gleichstellt, sie eben dadurch in den niedern Adel verwiesen ist	172
§ 80. e) Widersprüche im Bözl'schen Gutachten	176
§ 81. f) Die Verwerfung der im Bözl'schen Gutachten nach der Tabor'schen Abhandlung aufgestellten Theorie durch die neueste Erklärung (1853) des Herrn Professor H. A. Zachariae in Göttingen	177
§ 82. g) Nachweis, daß die Landeshoheit nach dem zur Reichszeit damit verbundenen Begriffe durchaus keiner Souveränität zu vergleichen und Ebenburt keine Bedingung ihrer Erwerbung durch Erbfolge in den nicht-reichsständischen Territorien ist	180

VIII. Nachweis, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg-Bentinck nach dem Inhalte ihrer Grafendiplome zur Reichszeit nicht zu dem hohen Adel gerechnet werden konnte.

§ 83. A. Unbefritten ist, daß die Familie Bentinck nach dem Bentinck'schen Grafendiplome von 1732 nicht zum hohen Adel gehören kann	183
§ 84. B. Nachweis, daß auch das Aldenburgische Grafendiplom von	

1653 den hohen Adel der Familie Aldenburg oder Aldenburg-Bentind nicht begründen kann:	
1) weil damals der Kaiser das Cooptationsrecht der reichsständischen Collegien bereits anerkannt hatte	186
§ 85. 2) Nachweis, daß dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg die Ebenbürtigkeit mit dem altgräflichen Hause Aldenburg und somit auch mit den übrigen altgräflichen und altfürstlichen Häusern nicht verlihen worden ist	188
§ 86. 3) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß dem Freiherrn Anton von Aldenburg im Grafendiplome von 1653 nicht erlaubt worden ist, sich einen Grafen von „Aldenburg“ zu nennen	191
§ 87. 4) Nachweis, daß nach den Aldenburgischen Familienstatuten Ebenbürtigkeit kein Erforderniß der Successionsfähigkeit ist	195
§ 88. 5) Nachweis, daß in der Aldenburgischen Familie auch kein Familienherkommen in Bezug auf Ebenbürtigkeit der Ehen besteht	
a) die Verheirathungen der beiden Aldenburgischen Erbtöchter 1677 und 1733	197
§ 89. b) Die Verheirathungen der Grafen Anton I. und Anton II., Freih. von Aldenburg	201
§ 90. c) Die Verheirathung des Grafen Anton I. von Aldenburg mit der Prinzessin la Tremouille insbesondere	205
§ 91. d) Die Ehen der Grafen von Bentind, insbesondere Nachweis, daß Ehen mit Frauen von niederem Adel kein Herkommen begründen können, wonach Ehen mit bürgerlichen Frauen Mißverheirathungen wären	207
§ 92. 5) Nachweis, daß aus der Beziehung der Herrschaft Kniphausen zu außerordentlichen Reichsteuern die reichsständische Eigenschaft der landesherrlichen Familie nicht gefolgert werden kann	209
§ 93. 6) Bedeutungslosigkeit einer beiläufigen Aeußerung Pütter's über den Aldenburgischen u. Bentind'schen Familienstand	211

IX. Nachweis, daß die Rechte, welche das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 verlihen hat, auf die dormaligen Grafen Bentind nicht übergegangen sind.

§ 94. 1) Die Behauptung des Pözl'schen Gutachtens, daß die persönlichen Rechte aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 auf die Grafen Bentind übergegangen seien	213
§ 95. 2) Erörterung des Aldenburgischen Grafendiploms von 1653:	
a) Nachweis, daß ein „Grafentitel von Aldenburg“ auf die Grafen von Bentind nicht übergehen konnte, weil ein solcher in dem Diplom von 1653 nicht enthalten ist	215
§ 96. b) Der gemeinrechtliche Grundsatz „Femina est finis sa-	

	miliae“ hindert jeden Uebergang der sog. gräfllich Alde- burgischen Vorrechte auf die Grafen Bentinck . . .	Seite 216
§ 97. c)	Nachweis, daß das Aldeburgische Grafendiplom von 1653 buchstäblich keine anderen Bestimmungen über die Fortpflanzung des Grafentitels und seiner Anhänge ent- hält, als wie sie sich in allen kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplomen finden . . .	217
§ 98. d)	Nachweis, daß gerade die besondere Bestimmung in dem Diplom von 1653, wodurch dem letzten Manne vom Manne in der Aldeburgischen Familie die Versendung des Grafentitels und seiner Anhänge durch Testament oder Adoption erlaubt wird, die Geltung des Grund- satzes, „Femina est finis familiae“ voraussetzt . . .	219
§ 99. e)	Nachweis, daß weder die Aldeburgische Erbtöchter Charlotte Sophie, noch deren Söhne den Uebergang des sogenannten Aldeburgischen Grafentitels auf die Familie Bentinck für begründet gehalten haben . . .	223
§ 100.	Ergebniß der bisherigen Untersuchung . . .	224

**X. Nachweis, daß das angebliche kaiserliche Reservatrecht
der Selbstentscheidung in Mißheirathssachen durch das Ber-
liner Abkommen vom 8. Juni 1825 nicht auf den Groß-
herzog von Oldenburg übergegangen ist.**

§ 101. 1)	Nachweis, daß das Berliner Abkommen nicht bezweckt hat, durch angebliche Standschaft bedingte Rechte der Grafen Bentinck wieder herzustellen . . .	225
§ 102. 2)	Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 keine Standschaft der Familie Bentinck anerkannt hat. a) Rückblick auf die Incompetenz der hohen Bundesver- sammlung, einen solchen Beschluß durch Stimmenmehrheit zu fassen . . .	227
§ 103. b)	Nachweis, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sog. Jura Singulorum, insbesondere die Familienrechte, des großherzoglichen Hauses Oldenburg verletzt . . .	232
§ 104. 3)	Nachweis, daß der Art. 14 der deutschen Bundesacte nur den wirklichen Reichsständen den hohen Adel und die Eben- burt gewährleistet, daß aber die Bentinck'schen Agnaten, indem sie als reichsständisch gelten wollen, ihr früheres Angriffssystem aufgegeben, eben dadurch aber mit den An- sichten der hohen Bundesversammlung, worauf der Bundes- beschluß vom 12. Juni 1845 beruht, sich in Widerspruch gesetzt haben . . .	234
§ 105.	Fortsetzung: insbesondere Nachweis des Unterschiedes, ob die Berechtigungen aus dem Art. 14 der deutschen Bundes- acte einer Familie als einer ehemals reichsständischen oder	

	Seite
wegen eines anderen hohen Standesverhältnisses derselben zugestanden werden	236
§ 106. Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß die hohe Bundes- versammlung der Familie Bentinck die Berechtigungen aus Art. 14 der Bundesacte keinesweges wegen ihrer angeb- lichen Reichsständschaft, sondern nur wegen der ihr durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 zurückgegebenen Landeshoheit zugestanden hat	237
§ 107. 4. Der Begriff und das Wesen des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit nach dem Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte, und zwar:	
a) der Begriff und das Wesen des hohen Adels	240
§ 108. b) Der Begriff und das Wesen der Ebenbürt	245
§ 109. c) Fortsetzung: insbesondere Widerlegung der Behauptungen des Pöhl'schen Gutachtens	247
§ 110. 4) Nachweis, daß der Großherzog von Oldenburg zur Selbst- entscheidung in der Knipphauser Successionsfrage weder be- fugt, noch verpflichtet ist:	
a) da hinsichtlich derselben schon nach Reichsrecht die richter- liche Competenz der Reichsgerichte begründet war	250
§ 111. b) Nachweis, daß mit der Hoheit über Knipphausen auf den Großherzog von Oldenburg das ehemalige kaiserliche Standeserhöhungsrecht, und somit die rechtliche Grund- lage des kaiserlichen Selbstentscheidungsrechtes nicht über- gegangen ist	255
§ 112. c) Nachweis, daß das Selbstentscheidungsrecht des Kaisers eine Singularität der Reichsverfassung war, die durch das Berliner Abkommen nicht auf den Großherzog von Oldenburg übertragen worden ist	259
§ 113. d) Nachweis, daß das kaiserliche Selbstentscheidungsrecht durch die Bestimmungen des Berliner Abkommens über die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Olden- burg abichtlich ausgeschlossen worden ist	260
§ 114. e) Nachweis, daß die an den Großherzog von Oldenburg gestellte Zumuthung, in dem rechtshängigen Bentinck- schen Rechtsstreit bezüglich der Herrschaft Knipphausen durch Selbstentscheidung einzugreifen, allerdings die Zu- muthung enthält, eine Cabinetsjustiz auszuüben	264
§ 115. f) Nachweis, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dem Großherzog von Oldenburg nicht die Verpflichtung aufliegt, im Falle er selbst entscheiden würde, zu Gunsten der Bentinck'schen Agnaten zu entscheiden	268
§ 116. g) Nachweis, daß die Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg nur gegen die Bentinck'schen Agnaten ausfallen könnte, und daher von denselben gar nicht	

	ernstlich gewünscht, vielmehr das Recht dazu dem Großherzog jetzt bestritten wird	Seite 271
§ 117. h)	Widerlegung der Gründe, aus welchen das Pözl'sche Gutachten bestritten, daß das Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg (dessen Zuständigkeit vorausgesetzt) Platz greifen könne	272
§ 118. i)	Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß der Großherzog von Oldenburg die Selbstentscheidung zu geben bereit ist, wenn das in dem Art. VII. des Berliner Abkommens angeordnete Schiedsgericht ihn dazu für verpflichtet erklären sollte, daß ihn aber das Schiedsgericht hierzu nicht für verpflichtet erklären kann	275
§ 119. k)	Nachweis, daß die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg nach dem Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d allerdings begründet ist	278
§ 120. l)	Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß die Competenz des Reichshofrathes, in Status- und Mißhelrathssachen zu erkennen, nach dem Berliner Abkommen auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg übergegangen ist	280
§ 121. 5)	Nachweis, daß allerdings ein Streit unter Mitgliedern der Bentinck'schen Familie vorliegt, wie ihn das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d voraussetzt	283

XI. Von der Competenz der hohen Bundesversammlung in der Bentinck'schen Successionsache.

§ 122. 1)	Nachweis der Unrichtigkeit der Behauptung im Pözl'schen Gutachten, daß der Großherzog von Oldenburg die Erfüllung einer im Berliner Abkommen übernommenen Verpflichtung verweigere	286
§ 123. 2)	Nachweis, daß die Artikel II. und XI. der deutschen Bundesacte in keiner Beziehung zu dem Bentinck'schen Rechtsfalle stehen	291
§ 124. 3)	Nachweis, daß die Anträge der Bentinck'schen Agnaten bei der hohen Bundesversammlung nicht aus dem Gesichtspunkte der übernommenen Garantie des Berliner Abkommens gerechtfertigt werden können	295
§ 125. 4)	Nachweis, daß der wirkliche Besitz der Landeshoheit der Herrschaft Kniphausen keine Voraussetzung für die Anwendung des Art. VII. des Berliner Abkommens ist	300
§ 126. 5)	Nachweis der Unschlüssigkeit der übrigen Argumente, durch welche das Pözl'sche Gutachten die Unstatthaftigkeit des im Art. VII. des Berliner Abkommens angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens und die Competenz der h. Bundesversammlung nachzuweisen sucht	305
§ 127. 6)	Nachweis, was die Herren Reclamanten eigentlich wollen,	

	aber nicht geradezu von der hohen Bundesversammlung zu verlangen sich getrauen	Seite 307
§ 128. 7)	Nachweis, worauf es in dem gegenwärtigen Stadium, in welchem sich die agnatischen Reclamationen bei der h. Bundesversammlung befinden, eigentlich ankommt, und wie die Frage zu stellen ist, damit endlich einmal Klarheit in die Knipphauser Successionsfache hineinkomme	313
§ 129. 8)	Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 allerdings zu interpretiren befugt ist, daß aber diese Interpretation nach dem Bundesrechte zum Nachtheile der Herren Reclamanten ausfallen muß	315
§ 130. 9)	Nachweis, daß die h. Bundesversammlung jederzeit anerkannt hat, daß dem Ermessen der competenten Gerichte überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, welchen Einfluß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf die Entscheidung des Bentinck'schen Successionsstreites haben könne	318
§ 131. 10)	Nachweis, daß es sich in dem gegenwärtigen Stadium der Behandlung der Bentinck'schen Sache am Bundestage noch gar nicht um eine Vollzugsverordnung handeln kann	320
§ 132. 11)	Nachweis, daß das Pözl'sche Gutachten die Interpretationsfrage und die Vollzugsfrage verwechselt	322
§ 133. 12)	Nachweis, daß das Pözl'sche Gutachten die Legitimation der Herren Reclamanten nicht zu rechtfertigen vermocht hat, und daß denselben, so lange noch ein besserer Successionsberechtigter (der älteste Bruder der Herren Reclamanten) in der Mitte steht, kein Recht zusteht, die Entsetzung des dormaligen Besitzers aus der Herrschaft Knipphausen zu verlangen	325
§ 134. 13)	Nachweis, daß auch der Vergleich v. J. 1838 der Legitimation der Herren Reclamanten im Wege steht	329
§ 135. 14)	Nachweis, daß die Herren Reclamanten so lange nicht zur Succession in die Herrschaft Knipphausen und daher auch nicht zu einer detsfalligen Reclamation bei der hohen Bundesversammlung berechtigt sind, als sie nicht als Fideicommissherben zur Nachfolge in das gesammte untheilbare Altenburgische Fideicommiss berufen sind	332
Schluß		334
Anlage I.	Zeugniß des Predigers Hansing	338
" II.	Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845	340
" III.	Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853	341
" IV.	Beschluß der prov. Centralgewalt vom 8. Novemb. 1849	341